

Der Bundesrat hat am 18.12. das Jahressteuergesetz beschlossen. Dieses wurde am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt (S. 3096) veröffentlicht. Für die Kita- und Schulfördervereine ergeben sich daraus einige Verbesserungen.

Für die Kita- und Schulfördervereinen ergeben sich hieraus einige Verbesserungen:

1. Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale

Der Freibetrag für Übungsleitertätigkeiten wird ab dem 1.1.2021 von 2.400 auf EUR 3.000 angehoben.

Ebenso wird der Freibetrag für andere Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine (sog. Ehrenamtspauschale) ab dem 1.1.2021 von EUR 720 auf EUR 840 angehoben.

2. Erhöhung der Freigrenze bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Bislang war der Gewinn aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Kuchenverkauf, Schließfachvermietung) bei Einnahmen von nicht mehr als EUR 35.000 von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ausgenommen. Diese Freigrenze wird nun auf EUR 45.000 angehoben. Dies gilt bereits für das Jahr 2020.

3. Erhöhung des Betrages für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Für Spenden bis zu EUR 200 an gemeinnützige Vereine kann der Spender diese gegenüber dem Finanzamt mit dem Zahlungsbeleg bzw. der Buchungsbestätigung der Bank und einem weiteren Beleg, der bestimmte Angaben zum Förderverein enthält (Vorlage unter: <https://www.lsfb.de/leistungen/musterdokumente/>) nachweisen. Nun hat der Gesetzgeber diese Betragsgrenze auf EUR 300 angehoben. Die Anhebung gilt für alle Zuwendungen, die dem Förderverein nach dem 31.12.2019 zugeflossen sind, also auch schon für Spenden im Jahr 2020.

4. Umsatzsteuerbefreiung von Verpflegungs- und Beherbergungsdienstleistungen an Schulen, Hochschulen und Kindergärten

Der Gesetzgeber stellt klar, dass Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern, Schülern und Hochschülern an Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Schulen, Hochschulen, Berufsakademien, Ersatzschulen, anerkannten Ergänzungsschulen oder Berufsschulheimen von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn diese durch Unternehmer erbracht werden, die entweder

- a. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind oder
- b. keine systematische Gewinnerzielung anstreben und etwaige Gewinne zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungserbringung einsetzen (typischerweise gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts, insbesondere Vereine).

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung, so dass die Steuerbefreiung auch schon zum großen Teil zuvor gegolten hat. Jedoch dürfte es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht zu beanstanden sein, wenn die Steuerbefreiung für Beherbergungsleistungen in allen genannten Einrichtungen und Verpflegungsleistungen an Kindertageseinrichtungen bislang steuerpflichtig behandelt wurden und nun ab dem 1.1.2021 steuerfrei behandelt werden.

Zu beachten ist hierbei, dass mit der Steuerbefreiung auch das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt.

Diese Steuerbefreiung betrifft daher Kita- und Schulfördervereine, die zur Verpflegung und ggf. auch Unterbringung von Kindern und Schülern in der Kita oder Schule beitragen (z.B. Schulcafeteria) und diese Verpflegungsleistung auch als Zweckbetrieb behandelt wird.

#### 5. Teilweiser Wegfall der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

Bislang regelte § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, dass gemeinnützige Vereine ihre Mittel innerhalb von zwei Jahren wieder für gemeinnützige Zwecke verwenden müssen. Ausgenommen hiervon waren bislang nur Mittel die zulässigerweise in Rücklagen (z.B. Freie Rücklage) eingestellt wurden.

Diese Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung entfällt nun für alle gemeinnützigen Vereine, die jährliche Einnahmen von nicht mehr als EUR 45.000 erzielen. Auf die Höhe des Konto- oder Bargeldbestandes kommt es hier nicht an. Dies gilt sogar bereits für die Steuererklärung 2020, so dass Vereine mit Einnahmen von nicht mehr als EUR 45.000 im Jahr schon für 2020 auf eine Rücklagenbildung und auf die Aufstellung einer Mittelverwendungsrechnung verzichten können.

Trotzdem kann auch weiterhin eine Freie Rücklage gebildet werden. Für den Fall, dass Ihr Verein die Einnahmegrenze in Zukunft übersteigt, ist dies auch zu empfehlen.

#### 6. Mittelweitergabe einheitlich geregelt

Bislang konnten Fördervereine Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften weitergeben, wenn diese Mittelweitergabe nicht mehr als die Hälfte der vorhandenen Mittel betragen hat (§ 58 Nr. 2 AO alte Fassung). War in der Satzung jedoch enthalten, dass der Förderverein als sog. Mittelbeschaffungskörperschaft Mittel für eine andere Körperschaft sammelt (z.B. für den Schulträger), so konnten auch die gesamten Mittel weitergeleitet werden (§ 58 Nr. 1 AO alte Fassung).

Nun darf jeder gemeinnützige Verein alle seine Mittel auch an andere gemeinnützige Körperschaften weiterleiten, ohne dass es in der Satzung verankert ist. Ist jedoch die Mittelweitergabe an eine andere Körperschaft die einzige Art der Erfüllung des Satzungszwecks, so muss dies in der Satzung aufgeführt sein (§ 58 Nr. 1 AO neue Fassung).

Flankiert wird dies mit einer Regelung zum Vertrauensschutz. Danach darf der Förderverein von einer korrekten Mittelverwendung des Zahlungsempfängers ausgehen, wenn dieser eine Körperschaft des privaten Rechts ist (z.B. Verein oder GmbH) und der Zahlungsempfänger ihm eine Ausfertigung des letzten Freistellungsbescheides, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid (jeweils nicht älter als fünf Jahre) oder des Feststellungsbescheides nach § 60a AO (nicht älter als drei Jahre) überreicht hat.

Ist der Zahlungsempfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. bei staatlichen Schulen) ist ein Nachweis nicht erforderlich.

#### 7. Einführung eines zentralen Zuwendungsempfängerregisters

Zum 1. Januar 2024 wird beim Bundeszentralamt für Steuern ein Register eingerichtet indem jede gemeinnützige Körperschaft eingetragen ist. Dritte werden die Möglichkeit haben in das Register Einsicht zu nehmen. In dem Register werden die folgenden Daten von gemeinnützigen Körperschaften erfasst:

- a. Wirtschafts-Identifikationsnummer der Körperschaft,
- b. Name der Körperschaft,

- c. Anschrift der Körperschaft,
- d. steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,
- e. das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt,
- f. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
- g. Bankverbindung der Körperschaft.

Ebenfalls hat der Gesetzgeber in Artikel 11 des „Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht" die Corona-Pandemie-Regelungen zum Vereinsrecht konkretisiert. Das Gesetz wurde am [30.12.2020](#) im Bundesgesetzblatt (S. 3328) veröffentlicht.

#### 1. Teilnahmerechte an der Mitgliederversammlung neu geregelt

Der Vorstand konnte aufgrund der bisherigen Regelungen des "Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie" vom [27.3.2020](#) (BGBl. S. 570; der Isfb hat hierüber berichtet: <https://www.isfb.de/index.php?id=281#neues-gesetz-mit-regelungen-fuer-vereine>) den Mitgliedern auch ermöglichen ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Unklar war, ob ein Mitglied trotzdem darauf bestehen konnte am Versammlungsort zu erscheinen. Dies hat der Gesetzgeber nun klargestellt. Danach kann der Vorstand nun auch bestimmen, dass die Teilnahme und Stimmabgabe zwingend nur im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen darf, also den Mitgliedern damit faktisch eine Teilnahme am Versammlungsort untersagt wird.

Dies sollte dann auch in der Einladung so vermerkt werden: "Die Teilnahme ist nur elektronisch möglich."

#### 2. Mitgliederversammlung muss nicht stattfinden

Weiterhin hat der Gesetzgeber beschlossen, dass entgegen § 36 1. Alternative BGB eine ordentliche Mitgliederversammlung trotz einer Satzungsregelung (z.B. „Die MV ist jährlich durchzuführen“) nicht durchgeführt werden muss,

- a. solange eine Präsenzversammlung aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich ist und
- b. die elektronische Durchführung für den Verein oder für die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Eine Mitgliederversammlung ist jedoch auf Verlangen der Mitglieder (§ 37 BGB) oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 2. Alternative BGB) trotzdem einzuberufen und durchzuführen. Diese kann aber elektronisch abgehalten werden (siehe oben). Soweit die Versammlung trotzdem an einem Versammlungsort mit persönlichem Erscheinen der Mitglieder abgehalten werden soll, sind die Corona-Regelungen zu beachten (Abstand, Hygiene, Begrenzung der Zahl der Anwesenden), die am Versammlungstag am Versammlungsort gelten.

Sowohl die Neuregelung zu den Teilnahmerechten als auch die Neuregelung zur Nichtdurchführung der Mitgliederversammlung treten zwei Monate nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Da das Gesetz am 30.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, treten diese Regelungen damit am 29.2.2021 in Kraft.

